

1. Das Betreuungsgericht hat für Hugo Sagedorn eine Betreuung wegen geistiger Verwirrung angeordnet. Zur Betreuerin ist die Nichte des Betreuten, Hanna Lobsin, bestellt worden. Für Herrn Sagedorn führt die Volksbank Altenkirchen ein Girokonto mit einem Bestand von 4.000,00 EUR sowie ein Sparkonto mit 3.000,00 EUR.
 - a) Welchen Einfluss hat die Anordnung der Betreuung auf die Geschäftsfähigkeit von Hugo Sagedorn?
 - b) Hanna Lobsin möchte von Girokonto 500,00 EUR und von Sparkonto 1.300,00 EUR abheben.
 - (1) Wie muss sie sich legitimieren und was ist zu beachten?
 - (2) Entscheiden Sie über die Zulässigkeit der Auszahlungen.
 - c) Herr Hugo Sagedorn möchte von seinem Girokonto 100,00 EUR abheben. Entscheiden Sie über die Zulässigkeit dieser Auszahlung.
 - d) Auf dem Girokonto von Hugo Sagedorn geht eine Rentennachzahlung in Höhe von 4.500,00 EUR an. Was hat die Betreuerin zu veranlassen? Erläutern Sie und machen Sie 2 verschiedene Anlagevorschläge.
2. Richard Scharf hat seinem Sohn Carsten Scharf vor mehreren Jahren eine Vorsorgevollmacht auf dem entsprechenden Bankformular erteilt. Der Sohn will 10.000,00 EUR vom Sparkonto seines Vaters bei der Sparkasse Bodenwerder abheben.
 - a) Was versteht man unter einer Vorsorgevollmacht und welchem Zweck dient sie?
 - b) Darf die Sparkasse die 10.000,00 EUR an Carsten Scharf auszahlen?
 - c) Wann erlischt die Vorsorgevollmacht?

Testen Sie Ihr Wissen! Multiple Choice

i.

Welche Aussage über die Kontoführung ist richtig?

- [1] Eine geschäftsunfähige natürliche Person kann trotzdem selbstständig ein Sparkonto eröffnen-
- [2] Ein Minderjähriger wird durch Heirat voll geschäftsfähig und kann deshalb selbstständig ein Konto eröffnen.
- [3] Über Kontoguthaben von Minderjährigen kann der gesetzliche Vertreter verfügen.
- [4] Nichteheleiche minderjährige Kinder müssen bei der Kontoeröffnung gemeinsam durch die Mutter und den Vater vertreten werden.

ii.

Welche Aussage über die gesetzliche Vertretungsberechtigung eines Minderjährigen bei Errichtung eines Minderjährigen-Kontos ist richtig?

- [1] Als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen sind Vater und Mutter grundsätzlich jeweils einzeln vertretungs- und verfügungsberechtigt.
- [2] Bei Verwitweten kann davon ausgegangen werden, dass diesem Elternteil das alleinige Verfügungsrecht zusteht.
- [3] Ein Vormund wird als gesetzlicher Vertreter regelmäßig dann bestellt, wenn ein Elternteil verstorben ist und das Kind mehr als 10 000,00 EUR Vermögen hat.
- [4] Bei Geschiedenen steht nach dem Gesetz der Mutter die Vertretung des Minderjährigen in Vermögensangelegenheiten zu.
- [5] Ein nichteheleches Kind wird durch das Vormundschaftsgericht vertreten.

iii.

Der 17jährige Sebastian Förster unterhält bei Ihrem Kreditinstitut ein Girokonto. Mit Zustimmung seiner Eltern ist er alleine über das Konto verfügungsberechtigt. Der Kontoinhaber möchte nun seiner 16jährigen Freundin Nicole Schwab Kontovollmacht erteilen. Welche Aussage ist richtig?

- [1] Die Zustimmung der Eltern, dass Sebastian Förster alleine über das Konto verfügen darf, beinhaltet auch das Recht, anderen Personen selbstständig Kontovollmachten erteilen zu können.
- [2] Die Erteilung der Kontovollmacht ist ohne weiteres möglich, da Girokonten von Minderjährigen nur kreditorisch geführt werden dürfen.
- [3] Das Kreditinstitut kann auch ohne das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter von Sebastian Förster und Nicole Schwab die Kontovollmacht rechtswirksam eintragen.
- [4] Das Kreditinstitut darf Nicole Schwab erst als Bevollmächtigte eintragen, wenn sie dem Kreditinstitut die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- [5] Der Kontoinhaber kann mit einer besonderen Zustimmung seiner Eltern der Freundin Kontovollmacht erteilen.

iv.

Lene Maier, 16 Jahre beginnt eine Ausbildung zur Zahnarzthelferin. Sie kommt heute zusammen mit ihren Eltern zu Ihnen in die Kreditbank AG und möchte erstmals ein Girokonto eröffnen. Darauf soll die Ausbildungsvergütung eingehen. Frau Maier möchte von Ihnen wissen, ob sie das Konto auch ohne ihre Eltern rechtswirksam eröffnen kann. Wie beraten Sie Frau Maier richtig?

1. Sie kann das Konto rechtswirksam nicht alleine eröffnen, da sie als Minderjährige keine Verträge rechtswirksam abschließen darf. Der Kontovertrag wäre nichtig.
2. Sie kann das Konto rechtswirksam nicht alleine eröffnen, da sie trotz des Ausbildungsvertrages beschränkt geschäftsfähig bleibt und weiterhin die Zustimmung ihrer Eltern benötigt. Der Kontovertrag wäre schwebend unwirksam.
3. Sie kann das Konto rechtswirksam alleine eröffnen, da ihr die Ausbildungsvergütung zur freien Verfügung steht und somit § 110 BGB (Taschengeld) zutrifft. Der Kontovertrag ist gültig.
4. Sie kann das Konto rechtswirksam alleine eröffnen, sofern ihre Eltern bereits dem Ausbildungsvertrag zugestimmt haben und das Konto für die Abwicklung der Ausbildungsvergütung benötigt wird. Der Kontovertrag ist gültig.
5. Sie kann das Konto rechtswirksam alleine eröffnen, da ihr ein 14-tägiges Widerrufsrecht zusteht. Innerhalb dieser Zeit können die Eltern den Kontovertrag bei Missbilligung anfechten.

v.

Die Eltern Ihrer 12jährigen Kundin Nicole Haag sind bei einem Flugzeugunglück ums Leben gekommen. Ihr Patenonkel, Herr Lange, behauptet, als Vormund von Nicole bestimmt worden zu sein. Er legt ein Sparbuch vor, von dem er 5 000,00 EUR abheben möchte. Eine Kündigung ist nicht vermerkt. Welche Legitimation verlangen Sie von Herrn Lange?

- [1] Da Herr Lange nach dem Jugendhilfegesetz als Amtsvormund bestellt worden musste, lassen Sie sich das entsprechende Schreiben des Jugendamtes vorlegen. Daneben muss er sich mit dem Personalausweis persönlich legitimieren.
- [2] Zur Legitimation von Herrn Lange ist der Personalausweis ausreichend, da Sie an den Inhaber des Sparbuches auszahlen, der durch die Vorlage des Buches als Berechtigter ausgewiesen ist.
- [3] Neben einem amtlichen Lichtbildausweis ist zur Legitimation von Herrn Lange die Bestallungsurkunde des Vormundschaftsgerichts erforderlich.
- [4] Da das Flugzeugunglück nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes passiert ist, muss sich Herr Lange durch einen Betreuerausweis, der ein Lichtbild enthält, legitimieren.
- [5] Da die Eltern Herrn Lange testamentarisch zum Vormund bestellt haben, reicht die Vorlage des Testaments mit Eröffnungsprotokoll oder ein Erbschein aus. Zusätzlich ist die persönliche Legitimation durch einen amtlichen Lichtbildausweis erforderlich.

vi.

Der gesetzliche Vertreter verlangt vom Mündelguthaben 6 000,00 EUR. Welche Aussage ist richtig?

- [1] Es darf ohne Genehmigung ausgezahlt werden.
- [2] Es darf nur mit Genehmigung der Pflegeeltern ausgezahlt werden.
- [3] Es darf nur mit Genehmigung des Mündels ausgezahlt werden.
- [4] Es darf nur mit Genehmigung eines Notariats ausgezahlt werden.
- [5] Es darf nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ausgezahlt werden.

vii.

Für die Rentnerin Gerda Förster ist altersbedingt ein Betreuer für den Bereich Vermögenssorge bestellt worden. Ein Einwilligungsvorbehalt wurde nicht angeordnet. Welche der unten stehenden Aussagen sind in diesem Zusammenhang zutreffend? (2 A)

- [1] Der Betreuer ist berechtigt, auf den Namen von Frau Förster Konten eröffnen zu lassen, da er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat.
- [2] Willenserklärungen von Frau Förster sind schwebend unwirksam, da die Rentnerin durch die Anordnung der Betreuung einer beschränkt geschäftsfähigen Person gleichgestellt wurde.
- [3] Willenserklärungen von Frau Förster sind zunächst wirksam, können aber durch den Betreuer angefochten werden, wenn die Rentnerin offenkundig zu ihrem Schaden gehandelt hat.
- [4] Der Betreuer benötigt zur Eröffnung von Konten auf den Namen von Frau Förster die Zustimmung der Betreuten, da es sich hierbei um ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft handelt.
- [5] Geldanlagen des Betreuers im Namen von Frau Förster müssen verzinslich und mündelsicher sein.
- [6] Legt der Betreuer im Namen von Frau Förster Geld an, so darf die Anlage ausschließlich in Bundeswertpapieren erfolge

viii.

In Ihrem Ausbildungsbetrieb erscheint ein Ihnen persönlich bekannter Kunde, der von sich behauptet, er sei zum Nachlasspfleger eines unlängst verstorbenen Kontoinhabers bestellt worden. Wie kann er dies beweisen?

- [1] Indem er den Erbschein vorlegt
- [2] Indem er ein Testament des Verstorbenen vorlegt, das der Verstorbene zu seinen Lebzeiten unterzeichnet hat
- [3] Indem er eine Vollmacht der Erben vorlegt
- [4] Indem er ein Testamentsvollstreckerzeugnis vorlegt
- [5] Indem er eine Bestallungsurkunde vorlegt
- [6] Indem er ein Nachlasspflegerzeugnis vorlegt

Lösung:

1. Gesetzliche Vertretung: Kontoführung für einen Betreuten

a) Die bloße Anordnung der Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit eines Betreuten. Er ist weiterhin voll geschäftsfähig, außer es wird ein Einwilligungsvorbehalt eingeräumt. Dann wäre er beschränkt geschäftsfähig.

b)
(1) Die Betreuerin Hanna Lobsin legitimiert sich durch ihre Bestallungsurkunde. Es ist zu beachten, dass sie die Vermögenssorge trägt. Des Weiteren ist zu überprüfen, ob der Betreuerausweis gültig ist, da er keinen öffentlichen Glauben genießt.

(2)
Die Betreuerin Hanna Lobsin muss grundsätzlich vor jeder Verfügung eine Auszahlungsgenehmigung des Betreuungsgerichts vorlegen, wenn sie über Konten von Hugo Sagedorn verfügen will (§ 1812 BGB) – außer sie ist als Familienangehörige eine befreite Betreuerin, was im Betreuerausweis vermerkt ist.

(1) Diese Verfügungsbeschränkung gilt aber nicht mehr für Girokonten. Über Girokonten kann der Betreuer völlig frei verfügen. Damit kann die Betreuerin Hanna Lobsin die 500,00 Euro genehmigungsfrei vom Girokonto des Betreuten abheben.

(2) Für die Verfügung über das Sparkonto des Betreuten benötigt Frau Lopsin eine Auszahlungsgenehmigung des Betreuungsgerichts. Die auszahlende Sparkasse hat darauf zu achten, dass der Freigabebeschluss einen Rechtskraftvermerk aufweist (§ 40 Abs. 2 FamFG).

c) Soweit Hugo Sagedorn voll geschäftsfähig ist und auch kein Einwilligungsvorbehalt besteht, kann er weiterhin ohne jegliche Einschränkung über sein Girokonto verfügen. Das Vorhandensein eines Einwilligungsvorbehalts würde bedeuten, dass Hugo Sagedorn nur mit Zustimmung seiner Betreuerin über sein Girokonto verfügen darf.

d) Ein Betreuer hat Gelder des Betreuten, die nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten sind, anzulegen und dabei bestimmte gesetzliche Bestimmungen (§§ 1805 ff., 1908 i BGB) zu beachten. Hanna Lobsin muss daher die 4.500,00 Euro
— verzinslich anlegen (verzinsliche Anlage gem. § 1806 BGB),
— mündelsicher anlegen (regelmäßige Anlage gem. § 1807 BGB),
— versperrt (z. B. auf dem Sparkonto) anlegen (versperrte Anlage gem. § 1809 BGB)

Anlagevorschlag: §1807 mündelsichere Anlage

- ➔ Hypothek / Grundschuldgesicherte Anlage
- ➔ Bundes-/Kommunal-/Landesanleihe
- ➔ WP / Pfandbrief von der Kommune
- ➔ KI das mündelsichere WP herausgibt
- ➔ Sparkasse / KI mit Sicherungseinrichtung

z. B. Bundesschatz, Bonussparen, Bausparvertrag, Sparsbuch

3. Erteilung einer Vorsorgevollmacht

a) Unter einer Vorsorgevollmacht versteht man eine Vollmacht, aufgrund der der Vollmachtnehmer erst dann für den Vollmachtgeber handeln soll, wenn dieser alters- oder krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, seinen eigenen Willen frei zu äußern. Mit einer Vorsorgevollmacht soll häufig die gerichtliche Anordnung eines rechtlichen Betreuers vermieden werden.

b) Die Vorsorgevollmacht ist sofort mit ihrer Erteilung wirksam. Der Vorsorgebevollmächtigte

soll aber erst dann handeln, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist. Das hat die Bank aber aufgrund einer Formularvereinbarung nicht zu überprüfen. Insoweit kann sie die 10.000,00 Euro an den Sohn als Vollmachtnehmer auszahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Bank von einem Vollmachtsmissbrauch Kenntnis hat.

c) Nach der Rechtsprechung (OLG Hamm, OLG München) erlischt die Vorsorgevollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Begründet wird das damit, dass ein Vorsorgevollmachtnehmer eine ähnliche Stellung wie ein Betreuer hat. Da mit dem Tod des Betreuten die Betreuung automatisch erlischt, erlischt mit dem Tod des Vorsorgevollmachtgebers auch die Vorsorgevollmacht. Es kann aber vereinbart werden, dass die Vorsorgevollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus bestehen bleibt. Die bankeigenen Vorsorgevollmachts-Formulare sehen einen Fortbestand der Vorsorgevollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus ausdrücklich vor.

i	KVF18	AP WI 82/83 Nr. 4	Lösung: [4]
ii	KVF48	ZP F 91 Nr. 18	Lösung: [2]
iii	KVF73	ZP H 95 Nr. 14	Lösung: [5]
iv	KVF94.	AP SO 02 BW II Nr. 4	Lösung: [2]
v	KVF78	ZP H 98 Nr. 14	Lösung: [3]
vi	KVF29	ZP F 88 Nr. 14	Lösung: [5]
vii	KVF94.	AP SO 02 BW II Nr. 4	Lösung: [1] [5]
viii	KVF23	ZP H 86 Teil I Nr. 10	Lösung: [5]